

Telefon: 0 233-36352  
Telefax: 0 233-44652

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/221

## **Investitionsförderung und neuer Vertrag**

### **Gesamtkonzept für den Tierschutzverein München e.V.**

Antrag Nr. 14-20 / A 02033 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Beatrix Zurek,  
Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Sabine Pfeiler vom 21.04.2016

### **Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 09646**

#### Anlagen

Anlage 0 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 1 Antrag Nr. 14-20 / A 02033

Anlage 2 Gesamtkonzept Bauprojekte Tierschutzverein München e.V. aus dem Jahr 2017

Anlage 3 Kostenschätzung des Tierschutzvereins München e.V. aus dem Jahr 2015

Anlage 4 Schreiben an den Freistaat Bayern wegen einer Finanzierungsbeteiligung

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.10.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>3</b>
<b>1. Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2. Situation im Tierheim München</b>	<b>3</b>
2.1 Steigender Bedarf an Kapazitäten	3
2.2 Tierzahlen des Tierheims	3
<b>3. Investitionsförderung</b>	<b>4</b>
3.1 Gesamtkonzept für Baumaßnahmen des TSV	5
3.2 Bewertung der förderfähigen Bauprojekte	7
3.2.1 Beteiligung Dritter an der Finanzierung	8
3.2.2 Finanzierungssituation beim TSV	9
3.2.3 Vermeidung einer Doppelfinanzierung	9
3.3 Förderfähigkeit	10
3.4 Entscheidungsvorschlag	14
3.4.1 Berechnung der Investitionsförderung	14
3.4.2 Auszahlung	16
3.4.3 Vertragsgarantie	17
<b>4. Ausblick Vertrag</b>	<b>18</b>
<b>5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung</b>	<b>18</b>
5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	18
5.2 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit	19
5.3 Finanzierung	19

<b>6.</b>	<b>Abstimmung Referate/ Dienststellen</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Anhörung Bezirksausschuss</b>	<b>20</b>
<b>8.</b>	<b>Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirats</b>	<b>20</b>
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten</b>	<b>21</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>23</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

Wie im Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses am 04.04.2017 (Vorlagen Nr. 14-20 / V 08138) dargestellt, ist für eine Entscheidung über die Förderfähigkeit diverser Baumaßnahmen des Tierschutzverein München e.V. - im folgenden TSV abgekürzt – eine erneute Vorlage im Stadtrat erforderlich.

**Bei der finanziellen Förderung von Baumaßnahmen des TSV ist der freiwillige Aufgabenbereich tangiert.** Die Landeshaupt München (LHM) ist nicht gesetzlich zu Leistungen verpflichtet. Allerdings hat sie als Vertragspartnerin ein erhebliches Interesse an der Umsetzung von Bauprojekten, die zur Behebung von Mängeln und zur Einhaltung von tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben dienen.

### 2. Situation im Tierheim München

#### 2.1 Steigender Bedarf an Kapazitäten

Die Einwohnerzahlen Münchens stiegen jährlich (2014: 1.490.681; 2015: 1.521.678; 2016: 1.542.860). Damit einher geht auch die Zunahme an gehaltenen Tieren, insbesondere Heimtieren. Dies ist am Beispiel der Hunde anhand der steuerlich angemeldeten Hunde belegbar (2014: 33.424; 2015: 34.439; 2016: 35.289) und dürfte repräsentativ für andere Haustiere sein. Auch war in den letzten Jahren ein Anstieg der Tiere, die in die Quarantäne einzustellen waren, zu verzeichnen (2014: 116 Hunde und 44 Katzen; 2015: 114 Hunde und 54 Katzen; 2016: 133 Hunde und 21 Katzen). Gleichzeitig ist die Zahl der an Münchnerinnen/ Münchner vermittelten Hunde aus dem Tierheim stark gesunken.

Jahr	Vermittlungen gesamt	Vermittlung an Münchner Bürgerinnen/ Bürger
2012	558	241
2013	427	190
2014	508	217
2015	410	171
2016	278	107

\* Quelle TSV

#### 2.2 Tierzahlen des Tierheims

Nach eigenen Aussagen betreut die Tierheim München gGmbH täglich bis zu 900 Tiere (viele Arten von Heimtieren, aber auch Nutztiere und Wildtiere).

Dabei wird das Tierheim hauptsächlich durch die Stadt München und ihre Bürger und

Bürgerinnen genutzt; aber auch der Bund sowie der Freistaat, die Landkreise, andere Kommunen, Institutionen und Privatpersonen von außerhalb des Stadtgebietes lassen ihre Tiere im Münchener Tierheim versorgen.

Da die Hauptmängel im Bereich der Hundehaltung liegen, wurden die Zahlen der Hunde für die Jahre 2014 bis 2016 näher beleuchtet:

<b>Jahr</b>	<b>Hundeanzahl gesamt</b>	<b>Anteil Stadt</b>	<b>in %</b>
2014	1158	661	57,08
2015	1073	699	65,14
2016	1036	668	64,48
<b>Durchschnitt</b>	<b>1089</b>	<b>676</b>	<b>62,08</b>

\* Quelle TSV

Damit sind durchschnittlich nur 62,08 % der vom TSV betreuten Hunde aus dem Zuständigkeitsbereich der LHM.

### 3. Investitionsförderung

Wie in der Beschlussvorlage für den Stadtrat (Vorlagentitel „Gesamtkonzept für den Tierschutzverein München e.V.“, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08138, Beschluss in der Vollversammlung am 05.04.2017) ausgeführt, entsprechen die baulichen Gegebenheiten heute in einigen Teilbereichen nicht mehr den mittlerweile hohen Tierschutz- und Tierseuchen-Standards. Entsprechende Erkenntnisse konnten im Zusammenhang mit dem laufenden Verwaltungsverfahren zur Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Betreiben eines Tierheims gewonnen werden. Dabei konzentrieren sich die Mängel im Wesentlichen auf die Bereiche mit Hundehaltungen (insbesondere Tollwutquarantäne, Eingangsquarantäne, Vermittlungsbereiche).

Weitere Bereiche zur Unterbringung von Hunden (z.B. von verhaltensauffälligen und Herdenschutzhunden) sind auf Grund von Tierschutzkonformität nicht mit in das Gesamtkonzept eingeflossen.

Auf Betreiben des KVR im Jahr 2015 wurde ein erstes Konzept zu künftigen Bauplanungen (im Zeitraum 2015 - 2019) vorgelegt. Auf Grundlage dieser Planung nahmen 2016 alle Beteiligten sowie ein vom TSV hinzugezogener Experte für Tierheim-Bauten wichtige Plankorrekturen vor, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Die letzten aktualisierten Unterlagen (Neubau Hundehaus) mit den zur Beurteilung der Förderfähigkeit und des Förderumfangs notwendigen Unterlagen und Informationen hat der TSV dem KVR gemäß dem Auftrag des Stadtrates vom 05.04.2017 am 26.06.2017 vorgelegt.

### 3.1 Gesamtkonzept für Baumaßnahmen des TSV

Der TSV war vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Investitionsförderungen für den Bau des neuen Katzenhauses (Zuschuss durch die LHM gesamt 750.000 €) angehalten, ein für die nächsten Jahre abschließendes Gesamtkonzept zu erarbeiten. Hierdurch soll eine abschließende Planbarkeit, vor allem im Hinblick auf den bei der LHM zur Förderung in der Zukunft nötigen Finanzbedarf, erreicht werden.

Das Gesamtkonzept beinhaltet folgende Bauprojekte:

<b>Förderfähige Bauprojekte</b>	<b>Gesamtkosten netto</b>	<b>Bauzeit</b>
Unterbringung von Hunden:		
Neubau eines multifunktionalen Hundehauses mit integrierter Tollwut- und Eingangsquarantäne, Krankenstation und Verwahrtierbereich	3.806.190 €* (= 56 % der Zwischensumme)	2017 - 2018
Neubau eines Hundehauses als Ersatz für die bisherigen, nicht sanierungsfähigen Hundetrakte mit ausschließlicher Vermittlungsfunktion	2.666.610 €* (= 40 % der Zwischensumme)	Baubeginn im Anschluss an die Fertigstellung des multifunktionalen Hundehauses
Sanierung des bestehenden Hunderondells, das ausschließlich als Vermittlungsbereich fungiert	272.637 €** (= 4 % der Zwischensumme)	durchgeführte Baumaßnahme im Jahr 2016
<b>Zwischensumme</b>	<b>6.745.437 €</b>	
* Kostenberechnung nach DIN 276 ** laut Kostenaufstellung des TSV		

<b>Nicht förderfähige Bauprojekte</b>	<b>Gesamtkosten netto</b>	<b>Bauzeit</b>
Sanierung des ehemaligen Katzenhauses, die nach dem Bau des neuen Katzenhauses eine anderweitige Nutzung des Gebäudes ermöglicht:		
Bereich für Ziervögel	Geplante Investitionssumme des TSV: 50.000 €	unbekannt
Bereich für Wildtiere	Geplante Investitionssumme des TSV: 150.000 €	unbekannt
Sonstiger Bereich:		
Neubau des medizinischen Bereichs mit Verwaltung, Wohnung und Lagerflächen	2.332.790 €* ** laut Kostenaufstellung des TSV	2017 - 2018
* Kostenberechnung nach DIN 276 ** laut Kostenaufstellung des TSV		

Details zu den einzelnen Projekten können dem Gesamtkonzept (Anlage 2) entnommen werden.

Im Vergleich zum Stand des Stadtratsbeschlusses vom April diesen Jahres hat sich insoweit eine Änderung ergeben, als nunmehr statt der Sanierung der Hundetrakte (Unterbringung von vermittlungsfähigen Hunden) ein Neubau eines Hundehauses für erforderlich erachtet wird. Grund hierfür ist, dass bei den Gegebenheiten vor Ort eine Instandsetzung der Trakte in der Weise, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben in vollem Umfang erfüllt werden, vom TSV nicht mehr für möglich gehalten wird. Darüber hinaus ist weiterhin die Sanierung des bestehenden Hunderondells aufgenommen worden, welche bereits ohne Zuschüsse von der LHM 2016 abgeschlossen wurde.

Der Einsatz finanzieller Mittel der LHM hat prioritär dort zu erfolgen, wo es um die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben und damit um Pflichtaufgaben geht. Investitionsförderungen sind grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis möglich. Bei Vorliegen eines städtischen Interesses kommt ein finanzieller Zuschuss nur dann in Betracht, wenn die grundsätzliche Förderfähigkeit fachlich begründbar ist (siehe Ziffer 3.3, ab Seite 13). Vor diesem Hintergrund wird das KVR die Subventionierung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Unterbringung von Hunden vor anderweitigen Ausgaben vorschlagen. Maßgeblich hierfür ist die Einschätzung des KVR (Städtisches Veterinäramt), wonach die vorhandene Bebauung eine tierschutz- und tierseuchenrechtliche Unterbringung der Ziervögel und Wildtiere gewährleistet. Auch

eine Förderung für den Neubau eines medizinischen Bereichs wird seitens des KVR abgelehnt. Das Städtische Veterinäramt führt hierzu aus:

### **Neubau medizinischer Bereich inkl. Verwaltung, Wohnung und Lagerflächen**

„Es steht außer Zweifel, dass auch für Tierheim-Tiere die notwendige tiermedizinische Versorgung sichergestellt sein muss. Hierzu sollte jedes Tierheim, wie die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes postuliert, einen Tierarzt/ eine Tierärztin vertraglich binden. Dieser ist dann für die Einzelbehandlung und die Bestandsbetreuung verantwortlich. Hierzu bedarf es regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen des Tierarztes/ der Tierärztin. Ein tierheimeigener Tiermedizinischer Bereich mit umfangreicher Diagnoseausstattung (z.B. Röntgen, Ultraschall) ist hierfür nicht unbedingt erforderlich.

Nach unserer Auffassung sollte ein Tierheim in der Größe des hiesigen Tierheims in tierärztlich-kurativer Hinsicht so ausgestattet sein, dass Tiere zumindest einer klinischen Grunduntersuchung unterzogen sowie einfache Behandlungen bzw. chirurgische Standardeingriffe wie Kastrationen oder Wundbehandlungen durchgeführt werden können. Für weitergehende Untersuchungen und Therapien, die besondere Fachkenntnisse und spezielle medizinische Geräte erfordern, können die Tiere an Fach-Tierarztpraxen oder Tierkliniken mit entsprechender Ausstattung überwiesen werden. Die LHM und das nähere Umland zeichnen sich in dieser Hinsicht durch eine gute tiermedizinische Versorgung aus. Nach unserer Kenntnis soll die geplante Hundequarantäneeinrichtung jeweils einen Tierarzttraum in der Krankenstation und im Tollwutquarantänebereich vorsehen. Zudem verfügt auch das neu erbaute Katzenhaus über einen Tierarzttraum. Der Bau eines zusätzlichen Tiermedizinischen Bereiches, der unter praktischen Gesichtspunkten vorteilhaft sein mag, erscheint vor diesem Hintergrund nicht zwingend notwendig. Die Förderfähigkeit eines Tiermedizinischen Bereiches wird infolgedessen in Frage gestellt.“

### **3.2 Bewertung der förderfähigen Bauprojekte**

Zur Erfüllung gesetzlich geltender Standards nach Tierseuchen- und Tierschutzgesetz hat der TSV, als Träger des Tierheims München, große bauliche Veränderungen vorzunehmen. Gerade für einen Tierschutzverein, der als Aushängeschild für den Tierschutz gilt, muss die artgemäße Unterbringung und Versorgung der verschiedenen Tierarten oberstes Ziel sein.

Auch um die gesetzlichen Pflichtaufgaben der LHM (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 3. des Beschlusses vom 04.04.2017) weiterhin erfüllen zu können und unter dem Aspekt, dass eine neue Erlaubnis nach § 11 TierSchG erforderlich ist, die die Einhaltung von Mindestanforderungen verlangt, ist es notwendig, dass die LHM die geplanten Baumaßnahmen grundsätzlich fördert.

Bezüglich der Höhe der Förderung für die geplanten Bauprojekte ist seitens des KVR

eine umfassende Abwägung vorausgegangen, die im Sinne einer möglichst hohen Transparenz dem Stadtrat als Entscheidungsgrundlage nachfolgend dargestellt wird:

### **3.2.1 Beteiligung Dritter an der Finanzierung**

#### **Andere kommunale Vertragspartner**

Der TSV hat weitere Verträge mit insgesamt 29 Gemeinden aus dem Landkreis München und anderen Landkreisen (z.B. Erding mit dem Flughafen) in Bezug auf die Unterbringung und Verpflegung von Tieren im Tierheim geschlossen.

Im Sinne einer gleichen Lastenverteilung wäre es demnach sachgerecht, die Zuschüsse auf alle Vertragspartner entsprechend der genutzten Kapazitäten aufzuteilen. Wie der TSV jedoch mitteilte, werden voraussichtlich von dieser Seite keine Zuschüsse zu den geplanten Investitionen erfolgen.

Ein Vorschlag seitens des KVR, sich die anteiligen Kosten über die Erhöhung der Tagessätze bei den entsprechenden Gemeinden einzuholen, wurde vom TSV abgelehnt.

#### **Freistaat Bayern**

Der Freistaat Bayern ist über seine Institutionen Autobahndirektionen und Polizeipräsidium München in nicht unerheblichem Maß seit mehreren Jahren Nutznießer, wenn es um die Einstellung von sichergestellten Tieren in die Tollwutquarantäne oder in andere Bereiche im TSV geht. Ebenso greifen wie bereits zuvor erläutert 29 bayerische Gemeinden auf diese Einrichtung zu.

Allein im Jahr 2016 wurden nach Angaben des TSV durch die genannten Institutionen 140 Tiere sichergestellt. Davon mussten 95 % in Quarantäne, welche zeitlich gesehen durchaus bis zu mehreren Monaten dauern kann.

Der legale und illegale Handel mit Heimtieren (Hunde, Katzen) innerhalb der EU bzw. mit Drittstaaten (gelistet und nicht gelistet) steigt stetig an. Die Gefahr, dass dabei - auch für Menschen gefährliche - Tierseuchenerreger (insbesondere Tollwut) eingeschleppt und verbreitet werden, ist gegeben.

Auftragsgemäß wurde Herrn Oberbürgermeister Reiter ein entsprechendes Entwurfsschreiben vorgelegt, in dem der Freistaat gebeten wird, sich an der Finanzierung zu beteiligen (siehe Anlage 4).

Eine Rückmeldung hierzu liegt zum Zeitpunkt der Verfassung der Beschlussvorlage noch nicht vor.

#### **Bund**

Auch der Bund nutzt durch seine Behörden Zoll, Grenzkontrollstelle (Flughafen) und Bundespolizei (u.a. Hauptbahnhof und alle S-Bahnhöfe im Raum München) die Einrichtungen des TSV zur Unterbringung sichergestellter Tiere.

2016 wurden laut Städtischem Veterinäramt allein durch die Grenzkontrollstelle am Flughafen 30 Tiere sichergestellt. Im ersten Halbjahr 2017 belief sich die Zahl bereits auf 13.

### **3.2.2 Finanzierungssituation beim TSV**

#### **Bilanzen**

Dem KVR wurden die Jahresabschlüsse des TSV für die Jahre 2014, 2015 und 2016 zur Einsichtnahme vorgelegt. Die darin enthaltenen Daten und Informationen vermitteln aus Sicht des KVR zum Bilanzstichtag 31.12.2016 das Bild einer soliden wirtschaftlichen Lage des TSV, die ihm die Umsetzung der vorgestellten Investitionsplanung in vollem Umfang ermöglichen würde.

Der TSV teilte hierzu am 18.08.2017 Folgendes mit:

„Der Tierschutzverein München ist momentan finanziell absolut solide, und geht aufgrund der vorliegenden Zahlen und der beobachteten Entwicklungen auch sicher davon aus, dass diese Liquidität über die nächsten Jahre sicher und stabil fortbestehen wird.“

Ein Testat des Steuerberaters zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des TSV liegt dem KVR vor. Darin heißt es unter anderem:

„Die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Vereins ist geordnet. Der Verein verfügt über ausreichende sachliche und finanzielle Mittel um seine Aufgaben nachhaltig und langfristig erfüllen zu können.

...

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Umstände erkennbar, die derzeit oder zukünftig zu einer existenzbedrohenden Lage beim Verein führen könnten.“

### **3.2.3 Vermeidung einer Doppelfinanzierung**

Die Aufgaben, die der TSV als Auftragnehmer für die Stadt erbringt, werden zu 100 % ersetzt (Pflichtaufgaben). Darüber hinaus zahlt die LHM für freiwillige Leistungen, die zwar keine Pflichtaufgaben der Stadt sind, deren Erfüllung durch den TSV aber im Interesse der LHM liegen.

Die Leistungen an den TSV werden über Pauschalen, getrennt nach freiwilligen und Pflichtaufgaben, ermittelt und abgerechnet. Diese basieren in der Regel auf Kostensätzen je Tag (sogenannte Tagessätze). Dadurch enthalten sowohl die freiwilligen wie auch die Pflichtzahlungen sogenannte Gemeinkostenanteile (auch kalkulatorische Kosten für Gebäude und tierärztliche Kosten, wie z.B. Verbrauchsmaterialien, Medikamente und Laborarbeiten). Dies muss nach Fertigstellung bei der Berechnung der Tagessätze berücksichtigt werden. Die Stadt würde sonst einen Neu-/ Umbau letztlich (zumindest teilweise) doppelt finanzieren.

Eine doppelte Finanzierung der geplanten und als förderwürdig angesehenen Bauprojekte (über Zuschuss und Pauschalen) kann dadurch vermieden werden, dass der TSV bei der künftigen Erhöhung der Tagessätze gegenüber der LHM diese Summe nicht berücksichtigen darf, so dass niedrigere Tagessätze anzusetzen wären als für die anderen, nicht den Bau mitfinanzierenden Auftraggeber des Tierheimes.

### **3.3 Förderfähigkeit**

Zur Bewertung der Förderfähigkeit war es zwingend erforderlich, verschiedene Fachdienststellen einzubinden. Wie bereits in der Beschlussvorlage vom 04.04.2017 (Punkt 4.5) dargestellt, erhielt das KVR Mitte Januar 2017 erstmalig Kenntnis davon, dass sich gravierende Änderungen bei den Bauprojekten sowie der Kostenkalkulation und damit erhebliche Abweichungen von den 2015 vorgelegten Plänen ergeben haben (z.B. Kostensteigerung bei der Tollwutquarantäne in Höhe von 2.059.190 € netto (um 118 %) im Vergleich zur Kostenschätzung des TSV aus dem Jahr 2015 – Anlage 3). Aus diesem Grund konnte zum damaligen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Höhe eines möglichen Investitionszuschusses erfolgen. Das Tierheim wurde nochmals aufgefordert (wie auch im Beschluss vom 04.04.2017 unter Punkt 6 dargestellt), das Gesamtkonzept nachzubessern, insbesondere die Kosten für die Neu- und Umbauten transparent darzustellen und maßstabsgetreue Baupläne vorzulegen. Zudem sollte ersichtlich sein, welche Tierarten wo untergebracht und wie hoch die Besatzdichten sind.

Bei einer nochmaligen Begehung der Hundetrakte im Mai 2017 mit dem Städtischen Veterinäramt gelangte der TSV zu dem Ergebnis, dass die zunächst geplante und dem KVR im Konzept noch im Januar vorgelegte Sanierung dieser Bereiche nicht möglich ist, da weiterhin die tierschutzrechtlich geforderten Mindestmaße nicht eingehalten würden. Aus diesem Grund nahm der TSV das zunächst im Januar 2017 verworfene Konzept „Neubau Hundehaus“ (als reiner Vermittlungsbereich) wieder auf. Eine Baubeschreibung inklusive Kostenkalkulation ging dem KVR am 26.06.2017 zu. Das Gesamtkonzept (Anlage 2) wurde seitens des KVR unter Einbindung der Stadtkämmerei – Bauinvestitionscontrolling auf Förderfähigkeit überprüft.

#### **Stellungnahmen des Städtischen Veterinäramtes**

Das Städtische Veterinäramt gab seine Stellungnahme mit Datum von 03.08.2017 ab:

##### **„Hundemultifunktionshaus**

Im Tierheim München gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Eingangsquarantänebereich und keine Krankenstation für Hunde. Der bestehende Hundequarantänebereich ist baufällig und wird für die Unterbringung von Verwahr- und Tollwutquarantänehunden genutzt. Er erfüllt weder die tierschutzrechtlichen (zu kleine Zwinger, kein adäquater Bodengrund, keine freie Sicht nach außen), noch die tierseuchenrechtlichen Anforderungen (Anlage nicht leicht zu reinigen und zu

desinfizieren, keine angemessenen Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, keine sichere seuchenhygienische Trennung zu anderen Tieren).

Aus Sicht des Veterinäramts ist die Einrichtung eines Eingangsquarantänebereichs und einer Krankenstation für Hunde, die es im Tierheim München gegenwärtig nicht gibt, für ein Tierheim dieser Größe (Kapazität für bis zu 150 Hunden) zwingend erforderlich. Zudem entspricht der Hundequarantänebereich bei weitem nicht den veterinärrechtlichen Anforderungen.

Der vom TSV vorgelegte Grundrissplan zum Neubau eines Hundemultifunktionshauses beinhaltet einen Eingangsquarantänebereich, einen Tollwutquarantänebereich, einen Verwahrtierbereich und eine Krankenstation für Hunde. Die verschiedenen Seuchenkompartimente sind strikt durch Personalhygieneschleusen getrennt, zudem existieren separate Futterküchen, separate Waschräume und tierärztliche Behandlungsräume. Durch die klare Abgrenzung dieser Funktionsbereiche wird der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten innerhalb des Tierheims wirksam vorgebeugt und dient somit dem Schutz der Hunde vor Infektionskrankheiten und ist zwingend erforderlich. Der Grundrissplan erfüllt sowohl die tierseuchen- als auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen.

### **Hundehaus**

Der größte Teil der Vermittlungshunde im Tierheim München ist in den Hundetrakten untergebracht. Die Trakte wurden in den sechziger Jahren erbaut und sind inzwischen baufällig geworden. Zudem entsprechen sie nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen. So sind die Zwinger zu klein, die Böden sind nicht leicht sauber und trocken zu halten, eine freie Sicht nach außen ist nicht gegeben und Gruppenhaltungen können nicht verwirklicht werden. Der vom TSV vorgelegte Grundrissplan zum Neubau eines Hundehauses erfüllt die Mindestmaße für die Zwinger, berücksichtigt Gruppenhaltungen für Hunde und ermöglicht den Tieren eine freie Sicht nach außen. Er entspricht den tierschutzrechtlichen Anforderungen.

### **Hunderondell**

Im Hunderondell werden hauptsächlich Vermittlungshunde untergebracht. Vor dem Umbau 2016 wiesen die Fliesen und Verfugungen im Innenbereich des Hunderondells teilweise massive Schäden auf. Der permanente Sichtkontakt durch die im Kreis angeordneten Zwinger und die fehlende Schallisolierung der einzelnen Haltungseinrichtungen zum Versorgungsgang hin führte dazu, dass sich Erregungszustände bei den Hunden hochschaukelten und übermäßigen Stress bei den Tieren auslösten.

Die vollständige Sanierung des Hunderondells beinhaltetete u.a. den Einbau einer Schallschutzdecke, neuer Wände und neuer Bodenbelege sowie die Installation von Türen. Hierdurch wurden tierschutzrelevante bauliche Mängel an Wänden und Böden beseitigt, wodurch sich diese besser reinigen lassen. Die Lärmbelastung konnte durch die schalldämmenden Maßnahmen für die untergebrachten Hunde erheblich reduziert werden. Ebenso wurde der permanente gegenseitige Sichtkontakt unter den Hunden, verstärkt durch die kreisförmige Anordnung der Zwinger, eingeschränkt.

Somit hat die Generalsanierung des Hunderondells wesentlich zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Hunde beigetragen. Sie ist tierschutzfachlich zu begrüßen und aus Sicht der Veterinärbehörde förderungswürdig.

### **Kapazitäten**

Im Folgenden sind die derzeitigen und die geplanten Kapazitäten des TSV zusammengestellt. Hierbei wurde von einer Aufnahme mittelgroßer Hunde (Widerristhöhe: >50 cm - ≤65 cm) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV) ausgegangen:

	derzeitige Kapazität	geplante Kapazität
bleibende + bestehende Haltungseinrichtungen (Hunderondell, Haus für Herdenschutzhunde, Dixihaus, Hunde WG, Außenhaltungen)	51	51
zu ersetzende Haltungseinrichtungen (Hundetrakte, Hundequarantänestation)	58	
geplante Haltungseinrichtungen (Hundemultifunktionshaus, Hundehaus)		102
<b>Gesamtkapazität</b>	<b>109</b>	<b>153</b>

Vor dem Hintergrund, dass bei der Planung der neuen Haltungseinrichtungen sowohl ein Krankbereich, als auch ein Eingangsquarantänebereich berücksichtigt wurden, die derzeit im TSV nicht vorhanden und aus veterinärfachlicher Sicht unbedingt erforderlich sind, erscheint die geplante Kapazität zur Unterbringung von Hunden nicht als überdimensioniert. Ferner befindet sich die derzeitige Auslastung im TSV zur Aufnahme von Hunden nahezu durchweg am Limit (Stand 10.07.17: 121 Hunde). Die prognostizierte Zunahme der Bevölkerung für die LHM für die kommenden Jahre und die zunehmenden Verstöße gegen tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen (u.a. illegaler Welpenhandel) lassen zudem keine Entspannung erwarten.

## **Einschätzung der Qualitätsstandards**

Das Bauinvestitionscontrolling empfahl eine Überprüfung der Qualitätsstandards und funktionalen Anforderung. Die hohen Qualitätsstandards werden vom Veterinäramt wie folgt eingeschätzt:

- Fußbodenheizung:

Die Böden in den Haltungsbereichen der Hunde müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Eine Fußbodenheizung ist hierfür nicht erforderlich.

- Elektroinstallation unter/ auf Putz:

Grundsätzlich darf die Elektroinstallation nicht zu einer Gefährdung der Tiere durch Anknabbern führen. Im Bereich des Hundemultifunktionshaus befinden sich seuchenhygienisch sensible Bereiche (Eingangs-, Tollwutquarantäne und Krankenstation). Von daher ist es essentiell, dass diese effektiv gesäubert und desinfiziert werden können. Durch schlechte Erreichbarkeit hinter den Auf-Putz-Leitungen werden potentielle Krankheitserreger vom Desinfektionsmittel nicht sicher inaktiviert. Daher ist im Hundemultifunktionshaus eine Elektroinstallation unter Putz zwingend erforderlich.

Im Hundehaus ist dies nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert.

- Unterkellerung:

Hierzu kann das Veterinäramt keine Aussage machen. Eine Unterkellerung ist veterinärrechtlich nicht erforderlich. Dies ist eher eine Frage der Planung der Abläufe, Lagerkapazitäten sowie der Nutzung der Räumlichkeiten.

- Innen- und Außenzapfstellen für Kalt- und Warmwasser:

Zur effektiven Reinigung der Haltungsbereiche ist sowohl Kalt- als auch Warmwasser erforderlich.

- Oberlichter:

Ein Hund darf gemäß Tierschutz-Hunde-VO nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Ein permanenter Auslauf ins Freie kann bspw. bei kranken Tieren, extremen Witterungsverhältnissen oder rassebedingt nicht immer gewährleistet werden. Daher müssen gemäß Tierschutz-Hunde-VO mindestens 12,5 % der Bodenfläche als Fensterfläche vorhanden sein. Alles was darüber hinaus geht, ist aus tierschutzfachlicher Sicht wünschenswert, jedoch nicht gesetzlich gefordert. Dem Veterinäramt liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang Oberlichter bzw. Fenster eingebaut werden sollen.“

### 3.4 Entscheidungsvorschlag

Bei einer Investitionsförderung für die Gebäude des TSV hat die LHM die gleichen Maßstäbe anzulegen, die bei der Erstellung eines eigenen städtischen Tierheims einzuhalten wären. Daher müssen bei der Realisierung des Investitionsprojektes die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung streng berücksichtigt werden. Sowohl Dimensionierung wie auch Bauausführung können nur in dem notwendigen Umfang erfolgen. Räume für z.B. importierte Tiere (durch den TSV) fallen nicht in den Aufgabenbereich der LHM und sind daher nicht förderfähig.

Dabei bleibt es dem TSV als stadunabhängige Institution selbst überlassen, in welchem Bauumfang er Projekte plant. Sollten hierbei jedoch die zuvor genannten Mindestanforderungen überstiegen werden, ist ein entsprechender Abschlag bei der Höhe der Investitionspauschale vorzunehmen.

#### 3.4.1 Berechnung der Investitionsförderung

Der Stadtrat hat sich auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Prüfung mit Beschluss vom 05.04.2017 dahingehend festgelegt, dass er dem Grunde nach eine Förderung von Investitionen des TSV zum Zwecke der Erfüllung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Mindestanforderungen sowie zur kommunalen Aufgabenerfüllung als vertretbar ansieht (siehe Ziffer II. 2 des Beschlusses vom 05.04.2017). Dabei ist eine Finanzierung über eine zeitlich beschränkte Erhöhung der Pauschale aus haushalterischen Gründen nicht möglich. Daher kommt nur ein Zuschuss in Betracht.

Nach Prüfung der für die Entscheidung über den finanziellen Zuschuss für die diversen Baumaßnahmen erforderlichen, nachträglich angeforderten Unterlagen des TSV kamen die Fachbehörden zum Ergebnis, dass das neue multifunktionale Hundehaus, das geplante Hundehaus zum Ersatz der Hundetrakte und die bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen beim Hunderondell grundsätzlich förderfähig sind.

Grundlage für die Berechnung des Investitionskostenzuschusses sind die **Kosten der folgenden förderfähigen Bauprojekte:**

multifunktionales Hundehaus	3.806.190 €
Hundehaus als Ersatz für die bestehenden Hundetrakte	2.666.610 €
saniertes Hunderondell	272.637 €

In der Summe ergeben sich vom TSV vorgestellte Kosten in Höhe von **insgesamt 6.745.437 €**.

Die Berechnung der Höhe der Investitionsförderung der LHM erfolgte in folgenden Schritten:

1. Bei der Entscheidung über die Höhe einer Förderung durch die LHM ist zunächst zu berücksichtigen, dass, wie zuvor dargestellt (siehe Ziffer 3.2.1), die LHM nicht allein die Leistungen des TSV in Anspruch nimmt. Es wird deshalb zunächst auf den Anteil der Münchner Hunde abgestellt, die durchschnittlich in den Jahren 2014 bis 2016 im Tierheim München untergebracht waren. Dieser beläuft sich auf **62 %** gemessen am Gesamtbestand (siehe Ziffer 2.2). Das ergibt grundsätzlich einen förderfähigen Anteil der LHM von **4.182.171 €**.
2. Da bei der Qualität der Bauausführung zum Teil ein erhöhter Standard festzustellen ist (siehe Ziffer 3.3 Einschätzung der Qualitätsstandards) ist ein verhältnismäßiger, pauschaler Abzug in Höhe von 10 % vorgenommen worden. Für die weitere Berechnung ergibt sich damit eine Zwischensumme von **3.763.954 €**.
3. Da es sich um eine Leistung auf rein freiwilliger Basis handelt, scheidet eine 100%ige Förderung von Seiten der LHM aus. Bei der Ermittlung der maximalen Fördersumme ist deshalb auf die Anteile der freiwilligen und gesetzlichen Pflichtaufgaben abgestellt worden. Der TSV erfüllt im Bereich Hunde zu 63 % Pflicht- und zu 37 % freiwillige Aufgaben der LHM (Definition siehe KVA 04.04. und VV 05.04.2017; Ziffer I 3.1 und 3.2). Der sich bei der Aufteilung der Zwischensumme von 3.763.954 € ergebende Betrag für den freiwilligen Aufgabenbereich wurde dabei auf 25 % gekürzt, weil der TSV bereits jetzt jedes Jahr für seine im freiwilligen Aufgabenbereich der LHM liegenden Tätigkeiten großzügige Leistungen erhält. Die gezahlten Abgeltungsbeträge hier (2016: 544.060 € = 59 % der jährlichen Gesamtpauschale in Höhe von 922.136 €, siehe Stadtratsbeschluss vom 04.04.2017, Ziffer 4.1) sind dabei sogar wesentlich höher als der Anteil für die geleisteten Pflichtaufgaben (2016: 378.076 € = 41 % der jährlichen Gesamtpauschale).

Im Überblick ergibt sich demnach folgende Berechnung:

- Kostenansatz für Pflichtaufgaben:

$$3.763.954 \text{ €} \times 63 \% = 2.371.291 \text{ €}$$

- Kostenansatz für freiwillige Aufgaben:

$$(3.763.954 \text{ €} \times 37 \%) \times 25 \% = 348.166 \text{ €}$$

In der **Gesamtsumme** ergeben sich **2.719.457 €** (d.h. umgerechnet 87 % Pflicht- und 13 % freiwilliger Anteil). Das entspricht einer finanziellen Förderung der LHM in Höhe von rund **40 % der angesetzten Gesamtkosten aller förderfähigen Projekte** (vgl. Ziffer 3.1).

Dem Stadtratsantrag vom 21.04.2016 (Antrags Nr. 14-20 / A 02033, siehe Anlage 1), auf dem der Beschluss vom 05.04.2017 basierte, lag die Idee zu Grunde, während der Jahre der Umbauten die derzeitige vertragliche Pauschale von umgerechnet rund 0,60 € je Einwohnerin/ Einwohner pro Jahr um 0,40 Cent auf rund 1 € anzuheben. Aus haushalterischen Gründen ist dies grundsätzlich nicht möglich. In Frage kommt nur die Auszahlung eines Investitionszuschusses je nach Baufortschritt der verschiedenen Objekte, unabhängig von den laufenden vertraglichen Leistungen an den TSV. Näheres zur Auszahlung siehe Ziffer 3.4.3.

Überschlägig berechnet wäre bei einer Erhöhung der dem Antrag zugrundeliegenden Pro-Kopf-Pauschale unter Zugrundelegung einer Bauzeit von 4 Jahren eine Förderung von aufgerundet 2,5 Millionen € im Raum gestanden. Damit liegt die LHM sogar deutlich über der, im für die Förderung zugrundeliegenden Stadtratsantrag (siehe Anlage 1), angedachten Unterstützung.

### 3.4.2 Auszahlung

Bei dem nach Ziffer 3.4.2 ermittelten Betrag der Investitionsförderung in Höhe von **2.719.457 €** handelt es sich um den maximalen Auszahlungsbetrag. Dem liegen Nettobeträge (Ziffer 3.1) zu Grunde, da es sich um einen sogenannten „echten“ Zuschuss handelt, weil ein Leistungsaustauschverhältnis nicht vorliegt. Grund der Zahlung ist die im überwiegenden öffentlichen Interesse (vergleiche Ziffern 2, 3.1 und 5.2) liegende Förderung des TSV. Die Auszahlung soll jeweils mittels Zuwendungsbescheid gestaffelt nach Objekt und Bauabschnitt wie folgt erfolgen.

Förderfähige Bauprojekte	Grundsteinlegung	Rohbau abgeschlossen im Jahr	Komplette Fertigstellung (inkl. Innenausbau) im Jahr
Neubau eines multifunktionalen Hundehauses	im 2. Quartal 2018, voraussichtlich April/ Mai 2018	ca. 8 Monate nach Grundsteinlegung, d.h. Dezember 2018/ Januar 2019	Unter Zugrundelegung einer Bauzeit von 2 Jahren: 2. Quartal 2020
Neubau eines Hundehauses als Ersatz für die bisherigen Hundetrakte	nach der Fertigstellung des multifunktionalen Hundehauses		
Sanierung des Hunderondells		Für die Sanierung des Hunderondells ist der TSV bereits in Vorleistung gegangen. Die Maßnahme ist abgeschlossen. Daher kann die Auszahlung des entsprechenden Betrages (siehe Ziffer 3.1) unverzüglich erfolgen.	

\* Quelle TSV

Die Auszahlungen erfolgen somit in folgenden Raten, entsprechend dem jeweiligen Anteil des Bauprojektes an der Gesamtfördersumme von **2.719.457 €**:

Bauprojekt	Anteilige Fördersumme*	2018	2019	2020
Neubau des multifunktionalen Hundehauses	1.522.896 € (= 56 % der Gesamtfördersumme)* Pflichtanteil: 1.324.920 € freiwilliger Anteil: 197.976 €	609.159 € (40 % der Kosten)  Pflichtanteil: 529.968 € freiwilliger Anteil: 79.191 €	609.158 € (40 % der Kosten)  Pflichtanteil: 529.968 € freiwilliger Anteil: 79.191 €	304.579 € (20 % der Kosten)  Pflichtanteil: 264.984 € freiwilliger Anteil: 39.595 €
Sanierung des Hunderondells	108.778 € (= 4 % der Gesamtfördersumme)* Pflichtanteil: 94.637 € freiwilliger Anteil: 14.141 €	108.778 €	-/-	-/-
Auszahlung gesamt je Jahr	-/-	717.937 €	609.158 €	304.579 €
Auszahlung gesamt von 2018 bis 2020		1.631.674 €		
Restbetrag Förderung für Neubau Hundehaus	1.087.783 € (= 40 % der Gesamtfördersumme)* Pflichtanteil: 946.371 € freiwilliger Anteil: 141.412 €	- noch keine Auszahlungsplanung möglich -		

\* Basis: siehe Tabelle zu den förderfähigen Bauprojekten unter Ziffer 3.1

Der TSV kann derzeit keine konkreten Angaben zu dem zweiten geplanten Neubau, dem Hundehaus als Ersatz für die bisherigen Hundetrakte, vorlegen.

Grund hierfür ist, dass erst die Erstellung des multifunktionalen Hundehauses abgewartet wird. Ob dieses fristgerecht erstellt werden kann und wann eine

Baugenehmigung für den Neubau des Hundehauses beantragt wird, ist noch nicht

absehbar. Daher ist es nicht möglich, Auszahlungszeitpunkte in diesem Beschluss festzulegen. Sobald der TSV konkrete und belastbare Unterlagen hierzu vorlegt, wird der Stadtrat mit den Auszahlungsmodalitäten befasst. Die Förderfähigkeit des Hundehauses in der ausgeführten Höhe wird bereits mit diesem Beschluss beschlossen. Damit erhält der Stadtrat bereits jetzt einen Überblick über den Gesamtumfang der städtischen Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit den vom TSV geplanten Bauinvestitionen.

### **3.4.3 Vertragsgarantie**

Das KVR beabsichtigt, in den Zuwendungsbescheiden eine Rückzahlungsklausel für den Fall einer Vertragsbeendigung innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren aufzunehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Doppelfinanzierung festgestellt wird, z.B. über eine Tagessatz-Erhöhung in Bezug auf kalkulatorische Kosten der von der LHM geförderten Bauprojekte.

## **4. Ausblick Vertrag**

Wie im Stadtratsbeschluss vom 05.04.2017 ausgeführt (Ziffer 5 der Vorlage), ist der zwischen der LHM und dem TSV geschlossene Vertrag von 2013 änderungsbedürftig.

Zunächst war geplant, den überarbeiteten Vertragsentwurf zusammen mit einem Überblick zu den vorgenommenen Anpassungen dem Stadtrat mit diesem Beschluss vorzulegen. Das KVR hat bereits mit der Erarbeitung einer neuen Fassung begonnen. Wegen der Komplexität der Materie, notwendiger umfangreicher Vertragsverhandlungen sowie fehlender Personalkapazitäten (geringe Stellenbesetzungsquote bei KVR HA I/221) war bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Beschlussvorlage ein Abschluss nicht möglich. Sobald die interne Abstimmung der Vertragsfassung beendet ist, wird diese dem TSV in Vorbereitung auf die Vertragsverhandlungen vorgelegt.

Auf Grund der Komplexität und des Umfangs der vertraglichen Regelungen kann eine Vorlage im Stadtrat erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgen.

## 5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	einmalig
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>	717.937,-- in 2018 609.158,-- in 2019 304.579 ,-- in 2020
davon:	
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	717.937,-- in 2018 davon: 624.605 ,-- Pflichtanteil 93.332,-- freiwilliger Anteil  609.158,-- in 2019 davon: 529.968,-- Pflichtanteil 79.191,-- freiwilliger Anteil  304.579 ,-- in 2020 davon: 264.984,-- Pflichtanteil 39.595,-- freiwilliger Anteil

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2017 - 2021 ändert sich wie folgt:

**Mehrwahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021** In Tsd.€

Investitionsliste 1      Investitionsgruppe      Kenn-Nr. 1100.7555

		Gesamtkosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff
alt	B	0	0	0	0	0	0	0
	G	0						
	Z	0						
neu Pflicht- anteil	B	1.420	0	625	530	265	0	0
	G	0						
neu freiwill. Anteil	B	212	0	93	79	40	0	0
	G	0						

### 5.2 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Das KVR schlägt eine Investitionsförderung für die Neu- und Umbauten wie unter Ziffer 3 dargestellt vor. Das Gesamtkonzept stellt sicher, dass langfristige Planungssicherheit geschaffen wird.

Die Baumaßnahmen tragen erheblich zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und der Einhaltung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Vorgaben für Hunde bei. Insbesondere bei der Tollwutquarantäne ist ein großes Interesse der LHM an der Umsetzung der Bauplanungen gegeben, da die Praxis zeigt, dass immer mehr Fälle – auch durch den internationalen Welpenhandel – auftreten.

Als Vertragspartner der LHM kommt dem TSV eine besondere Rolle zu. Er ist auch Aushängeschild für den Tierschutz in München und trägt damit dem gestiegenen Interesse, vor allem der Münchner Bevölkerung, am Tierschutz Rechnung.

### **5.3 Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

#### **Empfehlungsbeschluss**

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in die entsprechenden Haushaltsplanaufstellungszyklen aufgenommen werden. Das entsprechende Mehrjahresinvestitionsprogramm wird angepasst.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

### **6. Abstimmung Referate/ Dienststellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei hat am 28.09.2017 dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage vorbehaltlich der Einarbeitung nachfolgender Änderungen zu:

Der Antrag des Referenten in Punkt 1 und 2 ist diesbezüglich umzuformulieren, als dass die städtischen Pflichtaufgaben und die freiwilligen Leistungen gesondert in separaten Antragspunkten darzustellen sind. Ebenso sollten diese auch im Vortrag getrennt dargestellt werden.

Bei Punkt 4 sollte ebenfalls die Gesamtfördersumme i.H.v. 1.631.674 € zusätzlich in die städtischen Pflichtaufgaben und die freiwilligen Leistungen aufgeteilt werden.

Punkt 5 kann als separater Antragspunkt entfallen und schließt sich dem Punkt 4 an.

Im Vortrag Punkt 3.4.1 Satz 1 ist „im freiwilligen Aufgabenbereich der LHM“ zu streichen, da dieser Zusatz nicht im Beschluss vom 05.04.2017 enthalten ist.

Punkt 5.3 Finanzierung muss das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021, Investitionsliste 1 angepasst werden.

Sollte die Stellungnahme nicht in der Beschlussvorlage umgesetzt werden, muss sie zwingend als Anlage beigefügt werden.“

Die vorgetragenen Punkte wurden vollumfänglich in die Vorlage eingearbeitet.

## **7. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **8. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM und Anmeldung für die Tagesordnung war leider nicht möglich. Die durch fehlende Personalkapazitäten erschwerte Fertigung der Beschlussvorlage hat mehr Zeit als eingeplant in Anspruch genommen. Dadurch konnte der Abstimmungsprozess mit der Stadtkämmerei erst verspätet gestartet werden. Auf Grund der Komplexität der Materie ist ein Verkürzen des für die Abstimmung eingeplanten Zeitraums nicht möglich.

Der Tierschutzverein München e.V. erwartet die finanzielle Unterstützung der LHM. Die baulichen Gegebenheiten im Tierheim München entsprechen heute in einigen Teilbereichen nicht mehr den mittlerweile hohen Tierschutz- und Tierseuchen-Standards, insbesondere im Bereich der Hundehaltungen (Tollwutquarantäne, Eingangsquarantäne, Vermittlungsbereiche). Besonders dringend ist daher der Neubau des multifunktionalen Hundehauses (siehe Ziffer 3.1). Dies gilt um so mehr vor dem Hintergrund der zu aktualisierenden Betriebserlaubnis für das Tierheim nach dem TierSchG. Die Auszahlung von Mitteln aus der Investitionsförderung im Jahr 2018 setzt voraus, dass die Investitionsförderung vom Haushaltsbeschluss des Stadtrates für den Haushalt 2018 erfasst ist. Daher ist die Behandlung im Kreisverwaltungs-ausschuss am 17.10.2017 zwingend erforderlich.

## II. Antrag des Referenten

1. Die LHM gewährt dem TSV eine freiwillige Zuwendung zur Umsetzung des geplanten neuen multifunktionalen Hundehauses in Höhe von 1.522.896 € (davon 1.324.920 € Pflicht- und 197.976 € freiwilliger Anteil) und für die bereits erfolgte Sanierung des Hunderondells in Höhe von insgesamt 108.778 € (davon 94.637 € Pflicht- und 14.141 € freiwilliger Anteil). Der Betrag wird jeweils mittels Zuwendungsbescheiden gestaffelt wie unter Ziffer 3.4.3 dargestellt ausgezahlt. Zudem wird in den Zuwendungsbescheiden die Auszahlung mit der Auflage verbunden, dass sich die Stadt eine anteilige Rückzahlung der förderfähigen Kosten vorbehält, sollte der Vertrag zwischen TSV und LHM innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren vorzeitig beendet oder eine Doppelfinanzierung festgestellt (z.B. über eine Tagessatz-Erhöhung in Bezug auf kalkulatorische Kosten der von der Stadt geförderten Bauprojekte) werden.
2. Der Stadtrat stimmt einer grundsätzlichen Förderung des vom TSV geplanten Neubaus eines Hundehauses als Ersatz für die bisherigen Hundetrakte in Höhe von bis zu 1.087.783 € (davon 946.371 € Pflicht – und 141.412 € freiwilliger Anteil) zu.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, dem Stadtrat die genauen Auszahlungsmodalitäten für die finanzielle Förderung des Neubaus eines Hundehauses als Ersatz für die bisherigen Hundetrakte zur Zustimmung vorzulegen, sobald alle notwendigen Daten/ Unterlagen dem Kreisverwaltungsreferat vorliegen.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Fachausschuss das Kreisverwaltungsreferat zu beauftragen, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Förderung des multifunktionalen Hundehauses und des Hunderondells in Höhe von insgesamt 1.631.674 € (davon 1.419.557 € Pflicht- und 212.117 € freiwilliger Anteil) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bis 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden, einzuplanen und entsprechend des Baufortschrittes auszuzahlen. Auf Grund dieser Verpflichtung wird auch einer Auszahlung während der haushaltslosen Zeit nach Art. 69 Abs. 1 GO zugestimmt. Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2017 - 2021 wird wie folgt angepasst:

### Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.7555

		Gesamtkosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff
alt	B	0	0	0	0	0	0	0
	G	0						
	Z	0						
neu Pflicht- anteil	B	1.420	0	625	530	265	0	0
	G	0						
neu freiwill. Anteil	B	212	0	93	79	40	0	0
	G	0						

5. Das Kreisverwaltungsreferat legt dem Stadtrat im Laufe des Jahres 2018 einen mit dem TSV abgestimmten, neu überarbeiteten Vertragsentwurf zur Annahme vor.
6. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 02033 vom 21.04.2016 bleibt aufgegriffen.
7. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates im November 2017 endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium – D-II-V/SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei – HA II/23  
zur Kenntnisnahme.

**V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/51
2. An das Kreisverwaltungsreferat – GL/2  
zur Kenntnis.
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/22  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24